

Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses rücksichtlich der Wehrpflichtigen aus Galizien und der Bukowina.

Aundmachung.

Zu der unter einem veröffentlichten Aundmachung, betreffend die Durchführung einer Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses rücksichtlich der Wehrpflichtigen aus Galizien und der Bukowina, wird verlautbart, daß die kommissionelle Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses in Wien in der Zeit

vom 22. März bis einschließlich 12. April 1916
im III. Bezirke, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97 (Drehers Bierhalle)
stattfindet.

Zu derselben werden alle Wehrpflichtigen, welche auf Grund der unterm 6. März 1916 erlassenen Aundmachung ihrer Wehrpflicht entprochen haben, auf Namen lautende Vorladungen erhalten, aus welchen Tag und Stunde der Amtshandlung zu entnehmen ist.

Alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche auf Grund der erlassenen Aundmachungen zur Meldung verpflichtet waren und nunmehr vor der zur Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses aufgestellten Kommission zu erscheinen haben, jedoch **bis 31. März 1916** eine Vorladung hiezu nicht erhalten, werden angefordert, sich nach diesem Tage in der Kanzlei der Ueberprüfungskommission, III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97, zu melden.

Jede Nichtbeachtung der obigen Anordnungen zieht die Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu nach sich.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz,

Wien, am 18. März 1916.